

Satzung zur Reinhaltung und Ordnung in der Stadt Haldensleben -Stadtordnung-

(Leseexemplar – einschließlich der 1. Änderung vom 29.11.2007)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 2. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1)

Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse dienenden

- a. Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b. Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;
- Gehwege:
- c. diejenigen Teile der Straßen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn von 1,5 Metern, soweit sie geeignet sind, durch Fußgänger benutzt zu werden;
- d. Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e. gemeinsame Rad- und Gehwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f. Reitwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

(2)

Anlagen im Sinne dieser Satzung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) Alleen und Wallanlagen,
- b) Gedenkplätze,
- c) Grün- und Parkflächen,
- d) Kinderspielplätze, dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplatz freigegeben sind,
- e) Sport- und Bolzplätze,
- f) Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung von Straßen oder Anlagen aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Wartehäuschen, Wertstoffbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Geländer, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Telefonzellen, Brunnen, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, Hinweistafeln, Parkuhren und Parkscheinautomaten

(3)

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Gespannfahrzeuge, Fahrräder und Krankenfahrstühle.

§ 2

Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen

(1)

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen ist im Rahmen des Straßenrechtes und der nachfolgenden Bestimmungen jedermann gestattet. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, belästigt oder bei der Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen beeinträchtigt oder behindert werden. Die Benutzung der Anlagen darf durch Dritte nicht beschränkt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen durch behördliche Anordnungen sind einzuhalten.

(2)

Insbesondere ist es verboten:

- a. in Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderung freigegeben,
- b. in Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen, zu reparieren, auszuschlachten oder zu zerlegen,
- c. sich in öffentlichen Brunnen zu waschen oder zu baden oder das Wasser zu verschmutzen,
- d. Einfriedungen von Anlagen zu übersteigen und Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Wege zu betreten, soweit sie nicht durch Hinweise bzw. Beschilderung als Sport-, Spiel- und Tummelplätze, Rodelplätze, Liegewiesen u. a. freigegeben sind.

Folgende Rodelplätze im Stadtgebiet dürfen für den Wintersport auf eigene Verantwortung genutzt werden:

- Ochsenberg (Haldensleben)
- Rodelberg bei der alten Bahn (Uthmöden)

- e. in Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder in anderer Weise zu verändern,
- f. in Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu verschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,
- g. Pflanzenschutzmittel auf Verkehrsflächen und in Anlagen einzusetzen.

(3)

Es ist auf Verkehrsflächen untersagt, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und die dazugehörigen Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise zu beeinträchtigen.

§ 3

Verunreinigungsverbot

(1)

Es ist untersagt, die Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen, insbesondere

- a. Abfälle aller Art, wie Papier, Scherben, Obst und Speisereste, scharfkantige, spitze, gleitfähige u. a. gefährliche Gegenstände wegzuerwerfen;
- b. Unrat, Bauschutt und Schrott abzulagern;
- c. tote Tiere oder Teile von toten Tieren abzulagern;
- d. Putz- und Waschwasser oder giftige, verunreinigende und verunreinigte Stoffe auszuschütten;

- e. den Inhalt von Dungstätten oder Abortgruben auslaufen zu lassen;
- f. eine Verunreinigung durch die Ladung und den Betriebsstoff von Fahrzeugen herbeizuführen;
- g. Straßenflächen zu bemalen oder zu bekleben;
- h. die natürlichen Bedürfnisse zu befriedigen;
- i. auf und an den Straßen sowie aus Fenstern und Balkonen, die sich unmittelbar an Straßen befinden, Gegenstände aller Art auszuschütteln oder auszustauben.

(2)

Das unbefugte Bemalen, Besprühen, Bekleben, Beschreiben, Annageln und Anhängen an Flächen von Einfriedungen, Masten, Toren, Brücken, Bänken, Tischen, Spielgeräten, Straßenschildern, Verkehrseinrichtungen, Verteilerschränken, Brunnen, Papierkörben, Müllbehältern, Streumaterialkästen, Pfosten, Bäumen, Buswartehallen auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie sonstiger Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 f ist verboten.

(3)

Häusliche und gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die auf Verkehrsflächen und in Anlagen angebrachten Papierkörbe der Stadt geworfen werden.

(4)

Bei Containereinsatz sind diese beim Transport von lockerem Material abzudecken. Bauschutt ist bei Containertransport anzufeuchten.

(5)

Das Reinigen von Fahrzeugen aller Art auf Verkehrsflächen ist nur gestattet, wenn biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwendet werden und durch das Reinigen keine Glatteisbildung auf Verkehrsflächen möglich ist.

Motorraum- und / oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

Das Reinigen von Fahrzeugen in Anlagen ist verboten.

§ 4 Spielplätze

(1)

Öffentliche Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen und nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(2)

Auf den Spielplätzen ist insbesondere nicht gestattet:

1. diese unter Missachtung der altersmäßigen Beschränkungen zu benutzen;
2. diese außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten zu benutzen;
3. Turn-, Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdet zu benutzen;
4. die Notdurft zu verrichten;
5. Rasen, Anpflanzungen und sonstige Flächen dieser außerhalb der Wege zu betreten, wenn dies durch entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich verboten ist;
6. Wege, Rasenflächen oder Anpflanzungen und sonstige Teile dieser zu verändern und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen;
7. Bänke, Hinweisschilder, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. diese mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
9. Musikwiedergabegeräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Personen gestört werden können sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
10. Wegesperren zu beseitigen, zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
11. diese zu verunreinigen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern;
12. alkoholische Getränke und sonstige berauschende Mittel und Tabakwaren mitzuführen bzw. zu konsumieren;
13. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen; dies gilt nicht für das Mitführen von Blindenhunden.

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Satzung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs.7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2. a.) in Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder mit Pferden reitet,
2. § 2 Abs. 2. b.) in Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge aller Art abstellt, reinigt, repariert, ausschachtet oder zerlegt,
3. § 2 Abs. 2. c.) sich in öffentlichen Brunnen wäscht, badet oder das Wasser verschmutzt,
4. § 2 Abs. 2. d.) Einfriedungen von Anlagen übersteigt und Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Wege betritt,
5. § 2 Abs. 2. e.) in Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt, Teile abschneidet, abbricht, umknickt oder in anderer Weise verändert,
6. § 2 Abs. 2. f.) in Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Plastiken, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt oder anders als bestimmungsgemäß nutzt,
7. § 2 Abs. 2. g.) Pflanzenschutzmittel einsetzt,

8. § 2 Abs. 3. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und die dazugehörigen Hinweisschilder verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit in anderer Weise beeinträchtigt,
9. § 3 Abs. 1. a.) bis i.) Verkehrsflächen und Anlagen verunreinigt,
10. § 3 Abs. 2. Flächen von Einfriedungen, Masten, Toren, Brücken, Bänken, Tischen, Spielgeräten, Straßenschildern, Verkehrseinrichtungen, Verteilerschränken, Brunnen, Papierkörben, Müllbehältern, Streumaterialkästen, Pfosten, Bäumen, Buswartehallen auf Verkehrsflächen und in Anlagen sowie sonstige Gegenstände im Sinne des § 1 (2) f) unbefugt bemalt, besprüht, beklebt, beschreibt, benagelt oder behängt,
11. § 3 Abs. 3. häusliche und gewerbliche Abfälle in Papierkörbe der Stadt wirft,
12. § 3 Abs. 5 Fahrzeuge aller Art auf Verkehrsflächen reinigt, ohne biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden oder Fahrzeuge in Anlagen reinigt,
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Spielplätze unter Missachtung der altersmäßigen Beschränkungen benutzt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Spielplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten benutzt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Turn-, Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdend benutzt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 auf Spielplätzen seine Notdurft verrichtet;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Rasen, Anpflanzungen und sonstige Flächen der Spielplätze außerhalb der Wege betritt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Teile der Spielplätze verändert und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Spielplätze mit Fahrzeugen aller Art befährt;
21. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Musikwiedergabegeräte in einer Weise benutzt, dass andere Personen gestört werden können oder in anderer Weise störenden Lärm erzeugt;
22. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Wegesperren beseitigt, verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert;
23. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Spielplätze verunreinigt und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ablagert;
24. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 auf Spielplätzen alkoholische Getränke und sonstige berauschende Mittel oder Tabakwaren mit sich führt bzw. konsumiert;
25. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Tiere, außer Blindenhunde, führt oder frei laufen lässt.

(2)

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro gem. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig treten die Satzung zur Reinhaltung und Ordnung in der Stadt Haldensleben vom 15. Juni 1995, die 1. Satzung vom 25. Mai 2000 zur Änderung der Satzung zur Reinhaltung und Ordnung in der Stadt Haldensleben, die 2. Satzung vom 13. Dez. 2001 zur Änderung der Satzung zur Reinhaltung und Ordnung in der Stadt Haldensleben, die 3. Satzung vom 7. März 2002 zur Änderung der Satzung zur Reinhaltung und Ordnung in der Stadt Haldensleben, die 4. Satzung vom 28. Aug. 2003 zur Änderung der Satzung zur Reinhaltung und Ordnung in der Stadt Haldensleben sowie die 5. Satzung vom 18. Dez. 2003 zur Änderung der Satzung zur Reinhaltung und Ordnung in der Stadt Haldensleben außer Kraft.

Haldensleben, den 02.06.2005

Eichler
Bürgermeister

Jacob
Stadtratsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Reinhaltung und Ordnung in der Stadt Haldensleben –Stadtordnung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 06.06.2005

Eichler
Bürgermeister